

Mitteilung des Senats vom 29. September 2015**Gesetz zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung. Mit diesem Gesetz soll dem Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt und die Ratifikation eingeleitet werden.

Der Senat hatte der Bürgerschaft (Landtag) mit Beschluss vom 14. April 2015 den Entwurf des Staatsvertrages zur Vorunterrichtung sowie mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Der Siebzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist am 18. Juni 2015 von den Regierungschefinnen und den Regierungschefs der Länder unterzeichnet worden. Das Inkrafttreten ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages für den 1. Januar 2016 vorgesehen. Hierzu bedarf er der vorherigen Ratifikation durch alle Landesparlamente und der Übersendung der Ratifikationsurkunde an die Staatskanzlei bzw. Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz bis zum 31. Dezember 2015.

Der Entwurf des Gesetzes ist als Anlage 1, die Begründung des Gesetzesentwurfes als Anlage 2, der Siebzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag als Anlage 3 und die Begründung zum Staatsvertrag als Anlage 4 beigelegt.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um eine erste Lesung noch vor dem letzten Ausschusstermin am 4. November 2015 und um eine endgültige Beschlussfassung noch in diesem Jahr, wenn möglich in der Sitzung am 25. November 2015 gebeten.

ANLAGE 1**Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 18. Juni 2015 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Siebzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.

ANLAGE 2**Begründung des Gesetzes zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag****Zu Artikel 1**

Artikel 1 enthält die notwendige Zustimmung zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Dieser wird vollständig veröffentlicht.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz wird nicht befristet, da es sich um ein Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag handelt.

Der Staatsvertrag tritt nach Artikel 3 Absatz 2 am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Tag, an dem die Regelungen des Staatsvertrags in Kraft treten, ist nach Absatz 2 dieses Gesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben. Dies ist notwendig, da der Staatsvertrag nur dann zum 1. Januar 2016 in Kraft tritt, wenn die Ratifikationsurkunden aller Länder bis zum 31. Dezember 2015 hinterlegt werden.

ANLAGE 3

Siebzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 2 Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘“.
- b) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt

Vorschriften für die Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘“.

- c) § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Gestaltung der Angebote“.
- d) § 8 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 8 Unzulässige Angebote, Jugendschutz“.
- e) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:
„§ 19a Allgemeine Bestimmungen“.

f) Es wird folgender neuer § 34 angefügt:

„§ 34 Übergangsbestimmung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fernsehprogramme“ die Wörter „und bietet Telemedien“ eingefügt und nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ wird das Wort „an“ angefügt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und nach dem Wort „Fernsehvollprogramm“ werden die Wörter „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“ eingefügt.

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt

Vorschriften für die Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gestaltung der Angebote“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt und die Wörter „den Fernsehteilnehmern in Deutschland“ werden gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

d) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Das ZDF hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Es soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.“

(3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten des ZDF darzustellen. Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Berichterstattung

Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Berichterstattung, Informationssendungen und Meinungsumfragen finden Anwendung.“

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Kurzberichterstattung

Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Kurzberichterstattung im Fernsehen finden Anwendung.“

7. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Unzulässige Angebote, Jugendschutz“.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Fernsehen“ gestrichen und die Wörter „vom ZDF in einer Sendung“ werden durch die Wörter „im Angebot des ZDF“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „die beanstandete Sendung“ durch die Wörter „das beanstandete Angebot“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebotes verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Fernsehen muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“
- 9. In § 10 werden nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.
- 10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sendezeiten“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.
- 11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer die Sendung eines Beitrages veranlasst oder zugelassen hat oder Angebote in Telemedien zur Nutzung bereitstellt, trägt für den jeweiligen Inhalt und die jeweilige Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beitrages“ die Wörter „oder Angebots- teiles“ eingefügt.
- 12. In § 13 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- 13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und die Wörter „Fernsehtext veranstaltet“ werden durch die Wörter „Telemedien anbietet“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und die Verweisung „nach Absatz 1“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Glaubhaftmachung in Textform ist ausreichend.“
- 14. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Programm“ durch die Wörter „zu den Angeboten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- 15. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie

dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Fernsehates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Fernsehrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören.

(3) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Fernsehrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Fernsehates nach § 21 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Buchst. a).

(4) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des ZDF,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 3 Satz 2 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(5) Der in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Fernsehrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Fernsehates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das Nähere regelt die Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Zahl „siebenundsiebzig“ wird durch die Zahl „sechzig“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

- cc) Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
 - „c) einem Vertreter des Deutschen Landkreistages und im Wechsel nach jeder Amtsperiode einem Vertreter des Deutschen Städtetages oder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes“.
- dd) Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:
 - „d) zwei Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland,“
- ee) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:
 - „e) zwei Vertretern der Katholischen Kirche in Deutschland,“
- ff) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:
 - „f) einem Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland,“
- gg) In Buchstabe g wird nach den Wörtern „Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ die Angabe „e. V.“ gestrichen und es werden die Wörter „Deutschen Beamtenbundes“ durch die Wörter „dbb Beamtenbundes und Tarifunion“ ersetzt.
- hh) Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:
 - „h) je einem Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V., des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e. V.,“
- ii) In Buchstabe i werden die Wörter „zwei Vertretern“ durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt und nach den Wörtern „Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger“ wird die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- jj) Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:
 - „j) einem Vertreter des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V.,“
- kk) In Buchstabe k werden die Wörter „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „der Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.“ ersetzt und nach den Wörtern „Deutschen Roten Kreuzes“ wird die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- ll) Der bisherige Buchstabe l wird gestrichen.
- mm) Die bisherigen Buchstaben m bis q werden die neuen Buchstaben l bis p.
- nn) Im neuen Buchstaben n wird nach den Wörtern „Naturschutzbundes Deutschland“ die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- oo) Im neuen Buchstaben o werden nach den Wörtern „Bundes der Vertriebenen“ das Zeichen „–“ sowie die Wörter „Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e. V.“ eingefügt.
- pp) Im neuen Buchstaben p wird nach den Wörtern „Vereinigung der Opfer des Stalinismus“ die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- qq) Es wird folgender neuer Buchstabe q angefügt:
 - „q) 16 Vertretern aus folgenden den Ländern zugeordneten Bereichen:
 - aa) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Verbraucherschutz‘ aus dem Land Baden-Württemberg,
 - bb) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Digitales‘ aus dem Land Bayern,
 - cc) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Internet‘ aus dem Land Berlin,
 - dd) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Senioren, Familie, Frauen und Jugend‘ aus dem Land Brandenburg,
 - ee) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Wissenschaft und Forschung‘ aus der Freien Hansestadt Bremen,

- ff) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Musik‘ aus der Freien und Hansestadt Hamburg,
- gg) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Migranten‘ aus dem Land Hessen,
- hh) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
- ii) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Muslime‘ aus dem Land Niedersachsen,
- jj) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Medienwirtschaft und Film‘ aus dem Land Nordrhein-Westfalen,
- kk) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Inklusive Gesellschaft‘ aus dem Land Rheinland-Pfalz,
- ll) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Kunst und Kultur‘ aus dem Saarland,
- mm) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz‘ aus dem Freistaat Sachsen,
- nn) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Heimat und Brauchtum‘ aus dem Land Sachsen-Anhalt,
- oo) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Regional- und Minderheitensprachen‘ aus dem Land Schleswig-Holstein und
- pp) einem Vertreter aus dem Bereich ‚LSBTIQ (Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queere Menschen)‘ aus dem Freistaat Thüringen.“
- rr) Buchstabe r wird gestrichen.
- ss) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 „Die näheren Einzelheiten zur Entsendung der Vertreter nach Satz 1 Buchst. q) werden durch Landesgesetz geregelt.“
- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ die Angabe „Bis zu drei“ eingefügt und das Wort „Personalrats“ wird durch das Wort „Personalrates“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Die Verbände und Organisationen nach Absatz 1 Buchst. c) bis p) entsenden die Vertreter. Die Vertreter nach Absatz 1 Buchst. q) werden von den aufgrund von Landesgesetz zu bestimmenden Verbänden und Organisationen entsandt. Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.“
- d) Absätze 4 bis 9 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
 „(4) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Sofern eine Organisation oder ein Verband zwei Vertreter entsendet, sind je eine Frau und ein Mann zu entsenden.“
 „(5) Der amtierende Vorsitzende des Fernsehrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Fernsehrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von Absatz 4, 6 und § 19a Abs. 3 bis 5 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung regelt die Satzung. Die Satzung bedarf insofern der Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung.“
- e) Der bisherige Absatz 10 wird der neue Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 2 wird gestrichen.

- bb) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2 und das Wort „Berufung“ wird durch das Wort „Entsendung“ ersetzt.
- cc) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„Die Mitgliedschaft im Fernsehrat erlischt durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. Eintritt des Todes,
5. Eintritt eines der in § 19a Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe,
6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Abs. 1 Satz 3 oder
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 gibt der Vorsitzende des Fernsehrates dem Fernsehrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 3 Nr. 6 und 7 entscheidet der Fernsehrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 5 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Fernsehrat beschließt mit einer Mehrheit von sieben Zwölfteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Fernsehrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.“

- f) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrates gemäß Absatz 1 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Länder überprüft werden.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Buchst. a) bis c) darf in den Ausschüssen des Fernsehrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Fernsehrates und seiner Ausschüsse.“

- c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Fernsehrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fernsehrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach Absatz 2 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt.

(6) Die Zusammensetzung des Fernsehrates sowie seiner Ausschüsse nach Absatz 2 Satz 2 sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Fernsehrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Fernsehrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Fernsehrates sowie seiner vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des ZDF ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung."

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „vierzehn“ wird durch die Zahl „zwölf“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
 - „a) vier Vertretern der Länder, die von den Ministerpräsidenten gemeinsam berufen werden; die Ministerpräsidenten werden sich bemühen, die Berufungen einmütig vorzunehmen;“.
 - cc) In Buchstabe b wird der Satzteil „diese dürfen weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft angehören;“ gestrichen und der Satzteil „wählbar sind auch die Mitglieder des Fernsehrates“ wird durch den Satzteil „nicht wählbar sind die Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Abs. 1 Buchst. a) bis c)“ ersetzt.
 - dd) Buchstabe c wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bis zu drei Mitglieder des Personalrates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und können zu Personalangelegenheiten gehört werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 21 Absatz 10 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 2 bis 7“ ersetzt.
- d) Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) § 21 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Von den nach Absatz 1 berufenen und gewählten Mitgliedern sollen auf Frauen und Männer jeweils fünfzig vom Hundert entfallen.“

19. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann.“
 - bb) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „drei Fünfteln“ durch die Angabe „sieben Zwölfteln“ ersetzt.
- c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch eine Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.“

20. In § 30a werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

- „(5) Das ZDF veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom ZDF während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
 4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
 5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des ZDF gewährt worden sind und
 6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.
- (6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.“
21. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.
 22. Es wird folgender neuer § 34 angefügt:

„ § 34

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fernsehrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bleiben vom Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bis zum Ablauf der am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden von Fernsehrat, Verwaltungsrat und ihren Ausschüssen unberührt.
- (2) Die am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden des Fernsehrates und des Verwaltungsrates gelten als erste im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Der Vertreter nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c), 2. Halbsatz wird in der ersten Amtsperiode nach Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom Deutschen Städtetag entsandt.“

Artikel 2

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Fernsehveranstalter gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind. Ein Fernsehveranstalter gilt als in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen, wenn

 1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm dort getroffen werden,
 2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die Entscheidungen über das Programm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen werden, jedoch
 - a) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals in Deutschland tätig ist oder
 - b) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist oder

- c) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals weder in Deutschland, noch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist, aber der Fernsehveranstalter in Deutschland zuerst seine Tätigkeit begann und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht, oder
- 3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt und vorausgesetzt, ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals ist in Deutschland tätig.“
- b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:
 - „(4) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung der Rechtshoheit Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn sie
 - 1. eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder
 - 2. zwar keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen, aber eine der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen. Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch für Fernsehveranstalter, wenn sie in Deutschland gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 115 vom 9.5.2008 S. 47, niedergelassen sind.
 - (5) Dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften gelten nicht für Programme von Fernsehveranstaltern, die
 - 1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und
 - 2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1) empfangen werden.“.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.
- 2. In § 58 Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3“ und das Wort „sowie“ gestrichen.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des ZDF-Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Protokollerklärungen

1. Protokollerklärung des Freistaates Bayern, des Landes Hessen, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Saarlandes:

Die Länder sind der Auffassung, dass Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, die weisungsgebunden sind, nicht unter den Begriff der Leitungsebene im Sinne des § 19a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 des ZDF-Staatsvertrages zu subsumieren sind.

2. Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Freistaates Thüringen:

Die Länder nehmen in Aussicht, abweichend von § 21 Abs. 7 des ZDF-Staatsvertrages die Zusammensetzung des Fernsehrates bereits rechtzeitig vor Ablauf der nächsten Amtsperiode dahingehend zu überprüfen, ob weiterer Optimierungsbedarf bezüglich der Pluralität dieses Gremiums besteht, dies mit Blick auf eine Berücksichtigung der Beschlussfassung von verschiedenen Landesparlamenten.

ANLAGE 4

**Begründung zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
vom 18. Juni 2015**

(Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Zielsetzungen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11; ZDF-Urteil) wesentliche Grundsätze zur verfassungskonformen Zusammensetzung der Gremien des ZDF unter den Gesichtspunkten der Staatsferne, des Vielfaltgebots, der Aktualität sowie der Gleichstellung aufgestellt. Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder gemacht. Auch wurden Grundaussagen zu einer transparenten Arbeit in den Gremien getroffen. Mit Artikel 1 des Siebzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im ZDF-Staatsvertrag Rechnung getragen werden.

Durch Artikel 2 des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags werden die Rechtshoheitskriterien aus Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste; AVMD-Richtlinie) in § 1 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) vollständig übernommen.

Bei der Abfassung des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags werden zudem vereinzelt terminologische Anpassungen sowie Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1

Änderung des ZDF-Staatsvertrags

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 2 werden die Aufgaben des ZDF beschrieben. Während der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vormals einfachgesetzlich allein auf die Veranstaltung von Fernsehprogrammen beschränkt war, wurde mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in §§ 11a ff. RStV eine weitere Angebotssäule, die der Telemedienangebote, aufgenommen. Um diese wird Absatz 1 erweitert. Entsprechend wird in der Überschrift der Oberbegriff der Angebote herangezogen, der nach § 11a RStV Rundfunkprogramme und Telemedien umfasst.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Die dortige Regelung findet sich bereits in § 11b Abs. 3 Nr. 1 RStV, auf den Absatz 1 Bezug nimmt. Von einer deklaratorischen Benennung einzelner Angebote wird abgesehen.

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 3

In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird der Oberbegriff der Angebote herangezogen. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten in weiten Teilen für alle Angebote des ZDF. Einschränkungen im Geltungsbereich sind den jeweiligen Einzelbestimmungen zu entnehmen.

Zu Nummer 4

Der Gestaltungsauftrag in § 5 Abs. 1 gilt für alle Angebote des ZDF. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neu gefasst. Der allgemein gehaltene Gestaltungsauftrag in den neuen Absätzen 2 und 3 bezieht sich auf das Gesamtangebot des ZDF.

Zu Nummer 5

Die Vorschriften in § 6 werden durch einen Verweis auf die Regelungen des RStV zur Berichterstattung, zu Informationssendungen und Meinungsumfragen ersetzt.

Zu Nummer 6

Die Vorschriften in § 7 werden durch einen Verweis auf die Regelungen des RStV zur Kurzberichterstattung ersetzt.

Zu Nummer 7

Die für das ZDF geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gelten auch für die Telemedienangebote des ZDF. Dementsprechend wird in der Überschrift zu § 8 als Bezugspunkt der Oberbegriff des Angebots herangezogen.

Zu Nummer 8

Die Vorschriften zur Gegendarstellung in § 9 gelten für alle Angebote des ZDF. Soweit sich Absatz 1 bisher ausdrücklich nur auf das Fernsehen bezog, wird diese Einschränkung aufgehoben. Entsprechendes gilt für Absatz 3 Satz 4.

Absatz 4 regelt die Form der Gegendarstellung. Im neu gefassten Satz 1 wird diese allgemein für alle Angebote festgeschrieben. Die Sätze 2 und 3 bleiben unverändert. Der neu angefügte Satz 4 regelt als *lex specialis* in Anlehnung an die bisherige Fassung von Satz 1 die Form der Gegendarstellung im Fernsehen.

Zu Nummer 9

Das Verlautbarungsrecht bezieht sich nur auf das Fernsehvollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen“, was durch eine entsprechende Einschränkung in § 10 zum Ausdruck gebracht wird. Der Zugriff auf das ZDF-Hauptprogramm für amtliche Verlautbarungen in Katastrophenfällen gemäß der bisherigen Gesetzeslage wird als ausreichend erachtet.

Zu Nummer 10

Ein Anspruch auf Sendezeit besteht nur im Fernsehvollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen“. Entsprechende Einschränkungen werden in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 vorgenommen.

Zu Nummer 11

Die Regelungen zur Verantwortung gelten auch für Telemedienangebote, was § 12 Abs. 1 Satz 1 in seiner neuen Fassung zum Ausdruck bringt. Dementsprechend wird in Absatz 3 als Verantwortlicher neu auch der Verfasser, Hersteller oder Gestalter eines Angebotsteiles aufgeführt. Gemeint ist hiermit im Gegensatz zu dem Bereitsteller eines Gesamtangebots der Verfasser, Hersteller oder Gestalter eines Bestandteils eines solchen Gesamtangebots.

Zu Nummer 12

Die Regelung in § 12 zur Verantwortung für einzelne Angebote wird flankiert durch die in § 13 geregelte Auskunftspflicht, wonach die Anstalt die für die Angebote verantwortliche Person auf Verlangen mitzuteilen hat. Nachdem § 12 sich auf alle Angebote des ZDF bezieht, erstreckt sich auch die Auskunftspflicht auf alle für Angebote des ZDF Verantwortlichen.

Zu Nummer 13

§ 14 regelt die Pflichten des ZDF zur Beweissicherung. Der neue Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3 mit der Neuerung, dass die Pflicht zur Sicherung berechtigter Interessen Dritter auf Beweissicherung nicht nur bei der Veranstaltung von Fernsehtext gilt, sondern allgemein beim Angebot von Telemedien.

Der neue Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Der neue Satz 2 regelt, dass für die Glaubhaftmachung der Betroffenheit in eigenen Rechten als Voraussetzung für die Einsichtnahme in Aufzeichnungen die Textform genügt. Dementsprechend wird das Schriftformerfordernis in Satz 1 gestrichen. Hierdurch wird den veränderten Kommunikationsgewohnheiten Rechnung getragen und zugleich eine Verfahrensvereinfachung erreicht.

Durch die umgestellte Reihenfolge der bisherigen Absätze 2 und 3 und die klarstellende Erweiterung der Inbezugnahme im neuen Absatz 3 wird deutlich, dass das Einsichtsrecht sich nicht nur auf die Aufzeichnungen von Fernsehsendungen (Absatz 1) bezieht, sondern auch die im neuen Absatz 2 geregelte Aufzeichnung von Telemedienangeboten mit umfasst.

Zu Nummer 14

Das Beschwerderecht besteht bezüglich aller Angebote des ZDF. Anregungen können dementsprechend nach dem neuen § 15 Abs. 1 zu allen Angeboten des ZDF gemacht werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist für die Bescheidung von Programmbeschwerden bislang die Schriftform vorgesehen. Der neue Satz 2 regelt in Abweichung hiervon, dass im Falle der Einlegung der Programmbeschwerde in Textform diese Form auch für die Bescheidung genügt. In diesem Fall wird vermutet, dass der Beschwerdeführer aufgrund der von ihm gewählten Textform auch mit einer Bescheidung der Beschwerde in gleicher Form einverstanden ist. Die Regelung ermöglicht die Ersparnis von Kosten sowie eine Verfahrensbeschleunigung. Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Zu Nummer 15

§ 19a wird neu eingefügt. Er enthält allgemeine Vorschriften zu den Organen des Fernsehrates und des Verwaltungsrates des ZDF.

In Absatz 1 wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates geregelt. Die hierzu in den bisherigen §§ 21 Abs. 9 Satz 1 und 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 9 Satz 1 enthaltenen Regelungen werden in Absatz 1 Satz 2 einheitlich für die Mitglieder beider Organe zusammengefasst. Ergänzend wird in Satz 1 die Funktion der Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates bei ihrer Aufgabenwahrnehmung als Sachwalter der Allgemeinheit festgeschrieben. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Gremienmitglieder nicht Partikularinteressen dienen, sondern entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit tätig werden können. Satz 3 entspricht im Wesentlichen den bisherigen §§ 21 Abs. 9 Satz 4 und 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 9 Satz 4. Er definiert den Fall einer Interessenkollision, der angenommen wird, wenn wirtschaftliche oder sonstige Interessen des Mitglieds vorliegen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben im Gremium zu gefährden. Die Interessenkollision steht einer Mitgliedschaft entgegen bzw. beendet sie (§ 21 Abs. 6 Satz 3 Nr. 6).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Mitglieder dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat nicht zur gleichen Zeit angehören können. Die Regelung entspricht sinngemäß dem bisherigen § 24 Abs. 2. Satz 2 regelt die Höchstdauer der Mitgliedschaft in Fernsehrat und Verwaltungsrat. Ein Mitglied kann hiernach einem der beiden Organe oder beiden Organen zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören. Das Wort „in“ zeigt, dass bereits die kurzzeitige Mitgliedschaft in einer Amtsperiode ausreicht, um dieses Merkmal zu erfüllen. Bislang gab es keine Beschränkungen der Amtszeiten im Fernsehrat oder Verwaltungsrat, sodass eine Wiederwahl bzw. -berufung unbeschränkt möglich war. Mit der neuen, für Fernsehrat und Verwaltungsrat gleichermaßen geltenden Regelung wird die Mitgliedschaft in beiden Organen im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Dynamisierung der Gremien einer zeitlichen Beschränkung unterworfen und der Versteinerung der Gremien vielfaltssichernd entgegengewirkt.

Absatz 3 Satz 1 regelt unter Erweiterung der bisherigen Inkompatibilitätsregelungen in §§ 21 Abs. 8 Satz 2, 24 Abs. 1 Buchstabe b Halbsatz 2, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes (Nummer 1), der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes (Nummer 2), hauptamtliche kommunale Wahlbeamte (Nummer 3), Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können (Nummer 4), Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene (Nummer 5) sowie Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene (Nummer 6) Fernsehrat und Verwaltungsrat nicht angehören können. Dies gilt nach Satz 2 nicht für die von den Landesregierungen, der Bundesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.

Nach dem ZDF-Urteil darf der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. Die von den Landesregierungen, der Bundesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden unmittelbar entsandten Vertreter sind nach den Urteilsgründen ohne weiteres – qua Entsendung – dem staatlichen Bereich zuzuordnen. Absatz 3 Satz 1 regelt, welche Personengruppen allein aufgrund ihres Amtes als staatsnah zu betrachten und daher von einer Entsendung durch staatsferne Organisationen bzw. von der Wahl als staatsferne Mitglieder in den Verwaltungsrat ausgeschlossen sind. In Umsetzung des ZDF-Urteils werden neben dem in §§ 21 Abs. 8 Satz 2, 24 Abs. 1 Buchstabe b Halbsatz 2 in ihrer bisherigen Fassung genannten Personenkreis (Mitglieder einer Landesregierung oder der Bundesregierung sowie Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft) auch Mitglieder der Europäischen Kommission, hauptamtliche kommunale Wahlbeamte, Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene dem staatlichen Bereich zugeordnet.

Hauptamtliche kommunale Wahlbeamte sind insbesondere (Ober-)Bürgermeister, die nicht nur ehrenamtlich tätig sind, Bezirksamtsleiter, Beigeordnete und Landräte. Zu den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene zählen neben den Präsidenten und deren jeweiliger Stellvertretung vor allem auch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und die Hauptgeschäftsführer. Zur Stellung der Hauptgeschäftsführer haben einige Länder eine Protokollerklärung zum Staatsvertrag abgegeben.

Die Regelung in Satz 1 Nummer 6 Halbsatz 2 stellt klar, dass die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes einer Mitgliedschaft im Fernsehrat und Verwaltungsrat nicht entgegensteht.

Die bisherigen §§ 21 Abs. 9 Satz 2 und 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 9 Satz 2 regeln, dass die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates weder für das ZDF oder für andere Rundfunkanstalten noch für eine Landesmedienanstalt oder einen privaten Veranstalter gegen Entgelt tätig sein dürfen. Hierdurch sollten potenzielle Interessenskonflikte vermieden werden. Dieser Ansatz wird im neuen Absatz 4 präzisiert. Danach sind Personen grundsätzlich von der Mitgliedschaft im Fernsehrat und dem Verwaltungsrat ausgeschlossen, wenn sie beim ZDF oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen tätig sind (Nummern 1 und 2), wenn sie für einen anderen, auch ausländischen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter oder einen mit diesem verbundenen Unternehmen tätig werden (Nummer 3), wenn sie für einen, auch ausländischen, privaten Rundfunkveranstalter tätig sind (Nummer 4) oder im weiteren Sinne für eine Landesmedienanstalt tätig sind (Nummer 5).

Mit Absatz 5 wird zur Verstärkung der Inkompatibilitätsregelung für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis eine Karenzzeit eingeführt, wonach ein Mitglied frühestens 18 Monate nach Aufgabe seines vormals die Inkompatibilität begründenden Amtes als staatsfernes Mitglied in die Organe entsandt bzw. gewählt werden darf. Der Zeitablauf von 18 Monaten wurde in Anlehnung an den Verhaltenskodex der EU-Kommission gewählt, wonach bei einem Wechsel ehemaliger Kommissionsmitglieder in die Wirtschaft 18 Monate nach Ausscheiden aus ihrem Amt eine hinreichende Distanz zum früheren Amt angenommen wird. Satz 2 stellt klar, dass die Karenzzeit nicht für staatlich entsandte Mitglieder gilt. Auch der in Absatz 4 benannte Personenkreis darf aufgrund seiner dort genannten Tätigkeit frühestens 18 Monate nach Aufgabe dieser Tätigkeit den Organen des ZDF angehören.

Absatz 6 regelt die finanzielle Entschädigung der Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates für ihre Organtätigkeit. Eine entsprechende Regelung findet sich bislang nur in der Satzung und soll auf gesetzlicher Ebene verankert werden. Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates haben nach Satz 1 Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder als Kompensation insbesondere für ihre für die Gremienarbeit aufgewendete Zeit. Daneben werden Reisekosten, von denen auch die Übernachtungskosten umfasst sind, erstattet. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Tagegeld steht den Mitgliedern des Fernsehrates und des Verwaltungsrates nicht zu. Neben dem Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder ist für die gesonderte Abgeltung eines Verpflegungsmehraufwands kein Raum. Die näheren Einzelheiten werden gemäß Satz 2 durch Satzung geregelt. Satz 3 legt fest, dass Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der Höhe nach zu veröffentlichen sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die tatsächliche Höhe der finanziellen Kompensationsleistungen transparent von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden kann. Nicht ausreichend ist es daher, wenn in der Satzung wegen der konkreten Höhe auf weitere Regelwerke verwiesen wird, die ihrerseits nicht öffentlich sind.

Zu Nummer 16

Dem Fernsehrat gehören nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in seiner neuen Fassung 60 Mitglieder an. Die Länder entsenden weiterhin 16 Vertreter. Der Bund entsendet künftig zwei Vertreter, ebenso die kommunalen Spitzenverbände, wobei der Deutsche Landkreistag einen ständigen Sitz erhält und der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund einen gemeinsamen Sitz erhalten. Hier wechselt das Entsenderecht nach jeder Amtsperiode zum jeweils anderen Verband. Ein unmittelbares Entsenderecht der Parteien entfällt.

Bei den in Buchstaben d bis f vorgenommenen Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen hinsichtlich des in Absatz 3 formulierten Direktentsendungsrechts der Verbände und Organisationen. Die in Buchstabe g vorgenommenen Änderungen betreffen lediglich die korrekte Bezeichnung der Entsendestellen. So wird der Rechtsformzusatz „e. V.“ bei der Gewerkschaft ver.di-Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft gestrichen und die Umbenennung des Deutschen Beamtenbundes in dbb Beamtenbund und Tarifunion gesetzgeberisch nachvollzogen.

Gemäß Buchstabe h entsendet die Vertretung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände künftig einen Vertreter. Die anderweitig vorgenommenen Änderungen in Buchstabe h sind lediglich sprachlicher Natur, bezogen auf das Strukturprinzip der Direktentsendung nach Absatz 3. Gemäß Buchstabe i entsendet der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. künftig einen Vertreter. Ebenso erfolgt eine Korrektur bei der Bezeichnung des vorgenannten Verbandes, die den Zusatz der Rechtsform eines eingetragenen Vereins „e. V.“ nachvollzieht. In Buchstabe j wird die Schreibweise des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. korrigiert; der Sitz der ver.di-Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. aus dem Fachbereich für Medien wird gestrichen.

Die vorgenommenen Änderungen in Buchstabe k betreffen die korrekten Bezeichnungen der Verbände. Hier hat sich die Bezeichnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. geändert, ebenso wie der Rechtsformzusatz „e. V.“ beim Deutschen Roten Kreuz. Dies wird gesetzgeberisch nachvollzogen.

Die Streichung des Buchstaben l und die Folgeänderung, wonach die bisherigen Buchstaben m bis q die neuen Buchstaben l bis p werden, sind lediglich redaktioneller Natur und rühren aus der Umstellung der entsendungsberechtigten Stellen des Absatzes 1.

Bei den in Buchstaben n bis p erfolgten Änderungen handelt es sich ebenfalls um Anpassungen der Bezeichnungen der entsprechenden Verbände. So wird nach Buchstabe n der Rechtsformzusatz „e. V.“ beim Naturschutzbund Deutschlands ergänzt. Ebenso wird in Buchstabe o die Bezeichnung des Bundes der Vertriebenen um den Zusatz „Vereinigten Landsmannschaften und Landesverbände e. V.“ und in Buchstabe p der Rechtsformzusatz „e. V.“ bei der Vereinigung der Opfer des Stalinismus ergänzt.

Die bisherige Aufzählung gesellschaftlich relevanter Bereiche im vormaligen Buchstaben r wird durch die konkrete Benennung von Interessensbereichen in Buchstabe q

ersetzt. Diese sind den einzelnen Ländern konkret zugeordnet. Ziel ist es, einen möglichst breiten Ausschnitt der Gesellschaft zu erhalten, um – wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben – dem Vielfaltsgesetz gerecht zu werden und der Versteinerung der Gremien und insbesondere des Fernsehrates entgegenzuwirken.

In Satz 2 wird geregelt, dass das Verfahren zur Bestimmung der Vertreter aus den den jeweiligen Ländern nach Satz 1 Buchstabe q zugeordneten gesellschaftlichen Bereichen landesspezifisch ausgestaltet wird. Das bedeutet, dass jedes Land nach einem Verfahren, das von den Ländern jeweils durch Landesgesetz festgelegt wird, entsprechende Verbände und Organisationen aus dem jeweiligen Bereich benennt. Denkbar sind dabei Verfahren, nach denen das jeweilige Land einen Verband oder eine Organisation als entsendungsberechtigt festlegt oder eine Mehrzahl von Verbänden und Organisationen benennt, die sich auf einen Vertreter einigen müssen oder sich nach einem Rotationsverfahren abwechseln. Möglich ist auch die Auswahl eines bzw. einer auf Bundesebene tätigen Verbands oder Organisation. Ebenso könnte landesrechtlich bestimmt werden, dass die Auswahl der konkreten entsendungsberechtigten Stelle dem jeweiligen Landtag zukommt. Welches Verfahren gewählt wird, ist insofern dem jeweiligen Land überlassen. Die Länder haben dabei jedoch sicherzustellen, dass die Vorgaben im ZDF-Urteil zur staatsfernen Ausgestaltung der konkreten Entsendungsmodalitäten eingehalten werden.

Absatz 2 regelt, dass bis zu drei Mitglieder des Personalrates an den Sitzungen des Fernsehrates teilnehmen und zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden können. Mit dieser Regelung wird die Anzahl der teilnehmenden Personalratsmitglieder konkretisiert und an die derzeit gängige Verwaltungspraxis angepasst.

Die Regelungen im neuen Absatz 3 Satz 1 und 2 legen das unmittelbare Entsendungsrecht der nach dem Staatsvertrag (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c bis p) und nach den jeweiligen Landesgesetzen (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q, Satz 2) entsendungsberechtigten Verbände und Organisationen fest. Dies entspricht den vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben, wonach bei den staatsfernen Institutionen kein staatlicher Einfluss auf die Entsendung der Vertreter ausgeübt werden darf. Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 8 Satz 1, wonach sich die Zahl der Mitglieder des Fernsehrates verringert, soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Der neue Absatz 4 Satz 1 trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes Rechnung und bestimmt, dass bei der Entsendung der Mitglieder in den Fernsehrat Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden müssen. In Satz 2 und 3 wird weitergehend festgelegt, dass bei einem Wechsel der konkreten entsandten Person einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen muss und bei zwei zu besetzenden Sitzen durch einen Verband oder eine Organisation je eine Frau und ein Mann zu entsenden sind.

Der neue Absatz 5 Satz 1 bestimmt verfahrensmäßige Vorgaben für die Arbeit des Vorsitzenden des Fernsehrates, um sicherzustellen, dass die Vorgaben von Absatz 4, 6 und § 19a im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsendung der Vertreter in den Fernsehrat eingehalten werden. Der Vorsitzende soll die Inkompatibilitäten überprüfen. Er soll zudem feststellen, ob die Entsendung nach den von der jeweiligen Entsendestelle selbst geschaffenen Regelungen und von dem dort zuständigen Gremium vorgenommen worden ist. Um diese Feststellungen treffen zu können, bedarf es der Angaben der entsendenden Verbände und Organisationen nach Satz 2. Dabei genügt es im Regelfall, dass diese ihre diesbezüglichen Regelungen (z. B. Satzung) vorlegen und bescheinigen, dass alle formellen Voraussetzungen bei der Entscheidung eingehalten wurden (z. B. Angabe, in welcher Sitzung von welchem Organ nach welcher Vorschrift die Entsendungsentscheidung getroffen worden ist). Sollten Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung entstehen, hat der Vorsitzende des Fernsehrates die Pflicht zur Nachprüfung. Die entsendenden Stellen haben dem Vorsitzenden des Fernsehrates die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Da die weiteren verfahrensmäßigen Vorgaben für die praktische Arbeit des Fernsehrates in der Satzung des ZDF ihren Niederschlag finden, besteht nach Satz 4 insofern ein Genehmigungsvorbehalt durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung. Das Bundesverfassungsgericht hat im ZDF-Urteil deutlich gemacht, dass die Gremienzusammensetzung staatsfern und transparent ausgestaltet sein muss und der Gesetzgeber für die Einhaltung dieser Vorgaben Sorge trägt. Daher bedarf es insoweit eines Genehmigungsvorbehaltes, um in diesem Zusammenhang auch die Regelung

gen der Satzung des ZDF auf die Umsetzung der im ZDF-Staatsvertrag angelegten Vorgaben überprüfen zu können.

Der neue Absatz 6 Satz 1 begrenzt die Amtszeit der Mitglieder des Fernsehrates wie bisher auf vier Jahre. Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 10 Satz 3, wobei das Wort Berufung durch das Wort Entsendung ersetzt wird. Dies stellt klar, dass nunmehr alle Mitglieder von ihren jeweiligen Institutionen direkt entsandt werden. Die Regelung in Satz 3 trägt dem Unabhängigkeitserfordernis der Mitglieder des Fernsehrates Rechnung. Hiernach erlischt die Mitgliedschaft unter den dort abschließend genannten Voraussetzungen, sodass eine Abberufung eines Mitglieds durch die jeweilige Entsendestelle nicht grundlos erfolgen kann. Nach dieser Verfahrensvorschrift scheidet in den Fällen der Nummern 1 bis 5 das Mitglied mit Eintritt des Erlöschensgrundes aus. In den Fällen der Nummern 6 und 7 bedarf es hingegen einer materiellen Prüfung und Feststellung des Vorliegens der Erlöschensgründe durch den Fernsehrat. Dementsprechend wird nach Satz 4 das Vorliegen der Erlöschensgründe nach den Nummern 1 bis 5 durch den Vorsitzenden bekannt gemacht, wohingegen es nach Satz 5 für die Fälle der Nummern 6 und 7 einer Entscheidung durch den Fernsehrat bedarf. Die Regelung in Satz 6 bezweckt die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Fernsehrates während einer möglichen Prüfungs- und Entscheidungsphase des Gremiums. Daher behält das Mitglied in dieser Zeit bis zur Feststellung des Erlöschensgrundes seine Rechte und Pflichten. Die Mitglieder des Fernsehrates können jedoch mit einer Mehrheit von sieben Zwölfteln ihrer gesetzlichen Mitglieder die weitere Mitwirkung des betroffenen Mitglieds versagen. Dabei ist dieses Mitglied gemäß Satz 7 neben der Entscheidung nach Satz 5 auch von der Entscheidung nach Satz 6 ausgeschlossen. Im Verfahren nach Satz 5 wird regelmäßig auch über den zumindest zeitweisen Ausschluss des Mitglieds nach Satz 6 mitzuentcheiden sein, sodass diese Entscheidung nach Satz 6 einen Teil des Verfahrens zur Feststellung von Erlöschensgründen nach Satz 5 darstellt.

Es wird ein neuer Absatz 7 ergänzt. Dieser setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, wonach es dem Gesetzgeber obliegt, die Zusammensetzung des Fernsehrates regelmäßig auf seine Aktualität hin zu überprüfen. Auf diese Weise soll einer Versteinerung der Zusammensetzung der Gremien entgegengewirkt werden. Ferner ermöglicht die regelmäßige Prüfpflicht, dass neuere gesellschaftliche Entwicklungen erfasst werden können. Die Zusammensetzung des Fernsehrates wurde im Zuge des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrags auf seine Aktualität hin überprüft und an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Die nächste Prüfung soll nach Ablauf von zwei Amtsperioden und sodann fortwährend nach jeweils zwei Amtsperioden durch die Länder erfolgen. Hierdurch wird das Spannungsverhältnis von Kontinuität in der Gremienarbeit und Flexibilität in der Gremienzusammensetzung zum Ausgleich gebracht. Zum Zeitpunkt der nächsten Prüfung haben einige Länder eine Protokollerklärung zum Staatsvertrag abgegeben.

Zu Nummer 17

Die bisherige Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 3, wonach bei Stimmengleichheit grundsätzlich die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, wird ersatzlos gestrichen. Im ZDF-Urteil wird ausgeführt, dass Regelungen, die die staatlichen und staatsnahen Mitglieder in die Lage versetzen, als Gesamtheit Entscheidungen allein durchzusetzen oder zu blockieren, mit dem Gebot der Staatsferne nicht vereinbar sind. Durch den Wegfall der Regelung wird verhindert, dass im Falle der Stimmengleichheit der gegebenenfalls als staatlich bzw. staatsnah einzuordnende Vorsitzende die Entscheidung allein in der Hand hat.

Absatz 2 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt, der bestimmt, dass der Anteil der dem staatlichen Bereich zuzuordnenden Mitglieder in den Ausschüssen des Fernsehrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen darf. Hierdurch wird im Sinne der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ein bestimmender Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Ausschüssen ausgeschlossen. Der neue Satz 4 erklärt die Drittelvorgabe auch für anwendbar auf die Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Fernsehrates und seiner Ausschüsse. Hierbei ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wonach beispielsweise von drei Gremien bzw. Ausschüssen der Vorsitzende maximal eines Gremiums bzw. Ausschusses dem staatlichen bzw. staatsnahen Bereich zuzuordnen sein darf.

Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird bestimmt, dass die Sitzungen des Fernsehrates öffentlich stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fernsehrat nach Satz 2 den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus

Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind nach Satz 3 stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Daten tritt der Grundsatz der Öffentlichkeit insoweit zurück. Die Sitzungen der Ausschüsse des Fernsehrates finden gemäß Satz 4 grundsätzlich nicht öffentlich statt. Mit den Regelungen wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, über die Geltung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit gesetzgeberisch zu entscheiden, umgesetzt.

Der neue Absatz 6 bestimmt in Umsetzung des ZDF-Urteils, dass die Zusammensetzung des Fernsehrates und seiner Ausschüsse zu veröffentlichen sind, um Transparenz für die Öffentlichkeit zu schaffen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Fernsehrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Fernsehrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Fernsehrates sowie seiner vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Mit der Vorschrift soll die Arbeit des Fernsehrates und seiner Ausschüsse unter Wahrung der Vertraulichkeitserfordernisse einer sachangemessenen Gremien- und Ausschussarbeit transparenter gemacht und sichergestellt werden, dass sich die Öffentlichkeit zeitnah über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen sowie den Teilnehmerkreis informieren kann.

Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Daten tritt der Grundsatz der Öffentlichkeit insoweit zurück. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des ZDF ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung.

Zu Nummer 18

Der Verwaltungsrat besteht nach § 24 Abs. 1 in seiner neuen Fassung aus zwölf Mitgliedern. Die Länder entsenden nach dem neuen Buchstaben a künftig vier Vertreter. Das bisherige Sitzlandprinzip, wonach ein Vertreter aus dem Sitzland des ZDF entsandt wird, entfällt.

Die im bisherigen Buchstaben b Halbsatz 2 geregelte Inkompatibilität für Mitglieder einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft wird mit Blick auf die neu aufgenommene umfassendere Regelung in § 19a Abs. 3 gestrichen. Halbsatz 3 wird dergestalt eingeschränkt, dass die dem staatlichen bzw. staatsnahen Bereich zuzuordnenden Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis c von der Wählbarkeit in den Verwaltungsrat ausgenommen werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die acht gewählten Mitglieder staatsfern sind.

Der bisherige Buchstabe c, wonach dem Verwaltungsrat auch ein Vertreter des Bundes angehört, wird gestrichen.

Durch die Änderungen ist sichergestellt, dass die Besetzung des Verwaltungsrates insgesamt der Vorgabe im ZDF-Urteil entspricht, wonach maximal ein Drittel der Mitglieder eines Gremiums dem staatlichen Bereich zuzurechnen sein darf.

Absatz 2 in seiner bisherigen Fassung entfällt. Dass Mitglieder des Fernsehrates mit ihrer Berufung oder der Annahme ihrer Wahl in den Verwaltungsrat aus dem Fernsehrat ausscheiden, ergibt sich bereits aus dem neuen § 19a Abs. 2 Satz 1. Absatz 2 in seiner neuen Fassung regelt ein Anwesenheitsrecht für bis zu drei Mitglieder des Personalrates an den Sitzungen des Verwaltungsrates. Diese haben beratende Funktion und können zu Personalangelegenheiten gehört werden. Ein Stimmrecht wird nicht vorgesehen.

Mit der Anpassung der Verweisung in Absatz 3 Satz 2 zum Ausscheiden von Mitgliedern wird dem neuen § 21 Abs. 6 Rechnung getragen.

Die Neufassung des Absatzes 4 ist rein redaktioneller Art. Mit ihr wird die inhaltsgleich bereits für den Fernsehrat getroffene Regelung zu den Folgen einer unterbliebenen Entsendung auf den Verwaltungsrat für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 5 in seiner neuen Fassung regelt, dass von den nach Absatz 1 berufenen und gewählten Mitgliedern auf Frauen und Männer jeweils fünfzig vom Hundert entfallen sollen. Hierdurch wird der Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, der auch vom Bundesverfassungsgericht betont wird, umgesetzt.

Absatz 5 in seiner bisherigen Fassung wird mit Blick auf die Neufassungen in § 21 gestrichen. Entsprechende Regelungen finden sich im auch für den Verwaltungsrat geltenden neuen § 19a Abs. 1 und 4 sowie im neuen § 21 Abs. 6 Satz 3 bis 7, auf den Absatz 3 Satz 2 verweist.

Zu Nummer 19

§ 25 Abs. 1 Satz 2 wird durch die Regelung ergänzt, dass auch in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann. Diese Option ist für den Verwaltungsrat derzeit lediglich auf untergesetzlicher Satzungsebene geregelt, während für den Fernsehrat eine entsprechende Regelung bereits in § 22 Abs. 2 Satz 2 enthalten ist. Da die Vorberatung von Entscheidungen in speziellen Fachausschüssen potenziell geeignet ist, die Entscheidungsfindung in einem Gremium wesentlich zu prägen, wird die Kompetenz des Verwaltungsrates zur Bildung von Ausschüssen in den Staatsvertrag aufgenommen. Hierdurch wird ein erhöhter Umfang an Transparenz geschaffen. Im neuen Satz 3 wird geregelt, dass der Anteil der von den Ministerpräsidenten berufenen und damit staatlichen Mitglieder in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen darf. Hierdurch wird im Sinne der Vorgabe des ZDF-Urteils ein bestimmender Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Ausschüssen ausgeschlossen. Der neue Satz 4 erklärt die Drittelvorgabe auch für anwendbar auf die Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse. Hierbei ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wonach beispielsweise von drei Gremien bzw. Ausschüssen der Vorsitzende maximal eines Gremiums bzw. Ausschusses dem staatlichen bzw. staatsnahen Bereich zuzuordnen sein darf.

Das in Absatz 2 Satz 3 bisher vorgegebene Quorum für Beschlüsse gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 von drei Fünfteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder wird durch das Quorum von sieben Zwölfteln ersetzt. Das neue Quorum trägt der veränderten Gremiengröße sowie der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach die staatlichen und staatsnahen Mitglieder nicht in der Lage sein dürfen, als Gesamtheit Entscheidungen allein durchzusetzen oder zu blockieren.

Im neuen Absatz 5 wird geregelt, dass der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich tagen. Damit wird die ständige Praxis, derzeit in der Satzung des ZDF geregelt, für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse staatsvertraglich festgeschrieben. Zugleich wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, wonach der Gesetzgeber Grundsatzentscheidungen zum Umfang der Transparenz – und hierzu zählt auch die Entscheidung über die Geltung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit – als wesentliche Elemente der institutionellen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch förmliches Gesetz selbst zu treffen hat.

§ 25 Abs. 6 dient der Transparenz der Zusammensetzung, der Verfahren und der Entscheidungen des Verwaltungsrates. Die Veröffentlichungspflichten für den Fernsehrat gelten über den Verweis in Satz 1 auf § 22 Abs. 6 für den Verwaltungsrat entsprechend. Die Sätze 2 und 3 dienen der Transparenz der Rundfunkbeitragsverwendung im Personalbereich und der hierauf gerichteten Entscheidungen des Verwaltungsrates. Im Unterschied zu den Bezügen des Intendanten und der Direktoren, die nach § 30a Abs. 5 im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind, ist die Darstellung der mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 vereinbarten Vergütung sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen in die zu veröffentlichende Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates aufzunehmen. Der Personenkreis, der unter § 28 Nr. 6 fällt, wird in der Satzung des ZDF konkretisiert. Ebenfalls aufzunehmen ist die Darstellung der vereinbarten Vergütung sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen bei Verträgen mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Nach § 28 Nr. 7 bedürfen Übernahmen von Verpflichtungen im Wert von mehr als 250 000 € der Zustimmung des Verwaltungsrats. Insoweit besteht ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die Verwendung der Rundfunkbeitragsmittel.

Zu Nummer 20

Das Bundesverfassungsgericht hat im ZDF-Urteil eine deutliche Erhöhung der Transparenz gefordert, die entsprechenden Grundsatzentscheidungen aber dem Gesetzgeber überlassen. Besonders im öffentlichen Sektor sind zum Teil schon seit längerem die Bezüge der Beamten, Parlamentarier und Regierungsmitglieder veröffent-

licht. Dies gilt auch für manche Bereiche der Wirtschaft. Deshalb wird gemäß § 30a Abs. 5 die Veröffentlichung der Bezüge des Intendanten und der Direktoren (Programmdirektor, Chefredakteur, Verwaltungsdirektor) detailliert geregelt.

Absatz 6 ergänzt insbesondere die Regelungen in § 25 Abs. 6 Satz 2 und 3 sowie in Abs. 5. Die Vorschrift legt fest, dass die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen zu veröffentlichen sind. Dadurch soll Transparenz über das gesamte Vergütungssystem des ZDF hergestellt werden.

Zu Nummer 21

Die Kündigung des ZDF-Staatsvertrags kann nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags erstmals zum 31. Dezember 2017 erfolgen. Das im bisherigen § 33 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Datum des 31. Dezember 2008 wird entsprechend abgeändert.

Zu Nummer 22

Die Übergangsregelung des § 34 Abs. 1 bestimmt, dass die nach dem Staatsvertrag über das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Januar 2013 begründeten Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fernsehrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bis zum Ablauf der am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden unberührt bleiben. Dies soll die Arbeitsfähigkeit der Gremien bis zu ihrer Neukonstituierung sichern.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 legt fest, dass die am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden von Fernsehrat und Verwaltungsrat als erste im Sinne des § 19a Abs. 2 Satz 2 gelten.

Absatz 3 bestimmt, dass der Vertreter nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c Halbsatz 2 in der ersten Amtsperiode nach Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom Deutschen Städtetag entsandt wird. In der darauffolgenden Amtsperiode entsendet sodann der Deutsche Städte- und Gemeindebund einen Vertreter.

II.

Begründung zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Bislang beschränkte sich § 1 Abs. 3 RStV darauf, die Rechtshoheit an die Niederlassung eines Fernsehveranstalters zu knüpfen, ohne den Begriff der Niederlassung näher zu definieren. Im RStV blieb daher offen, wo die Niederlassung ist, wenn die Hauptverwaltung des Fernsehveranstalters, der Ort seiner redaktionellen Entscheidungen sowie des wesentlichen Teils seines Personals an unterschiedlichen Orten liegen. Die insofern differenzierenden Fallgruppen des Artikels 2 Abs. 3 AVMD-Richtlinie werden nun für Fernsehveranstalter in den RStV übernommen. Für Telemedien ist die Rechtshoheit im Telemediengesetz (TMG) geregelt.

Zu Buchstabe a

Der neue § 1 Abs. 3 RStV definiert, wann ein Fernsehveranstalter als in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen gilt:

Dies ist zum einen der Fall, wenn die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm dort getroffen werden, § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 RStV.

Zum anderen gilt ein Fernsehveranstalter gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 RStV als in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen, wenn trotz in Deutschland liegender Hauptverwaltung die Entscheidungen über das Programm in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden, aber

- entweder ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals in Deutschland tätig ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a RStV) oder
- ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b RStV) oder

- ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals weder in Deutschland noch in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist, aber der Fernsehveranstalter in Deutschland zuerst seine Tätigkeit begann und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c RStV).

Der neue § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 RStV entspricht Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b AVMD-Richtlinie.

Darüber hinaus gilt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 RStV ein Fernsehsender als in Deutschland niedergelassen, wenn die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt und vorausgesetzt, dass ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals in Deutschland tätig ist. Diese Regelung entspricht Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe c AVMD-Richtlinie.

Zu Buchstabe b

Der neue § 1 Abs. 4 RStV übernimmt die Regelung des bisherigen § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 RStV mit Ausnahme des Verweises auf die der AVMD-Richtlinie vorausgehende, nicht mehr gültige Fernsehrichtlinie. Er sieht wie bisher vor, dass Fernsehveranstalter, die nicht bereits aufgrund der Niederlassung der Rechtshoheit Deutschlands oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen, dann dem RStV und den landesrechtlichen Vorschriften unterfallen, wenn sie eine in Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 RStV), oder die Satelliten-Bodenstation außerhalb der EU liegt, aber eine Deutschland zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten genutzt wird (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 S. 1 RStV). Diese Regelung entspricht Artikel 2 Abs. 4 AVMD-Richtlinie.

Liegen diese Kriterien nicht vor, gelten gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 RStV der RStV und die landesrechtlichen Vorschriften für Fernsehveranstalter, die in Deutschland nach den allgemeinen Vorschriften über die Niederlassung in Artikel 49 bis 55 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelassen sind. Diese Regelung entspricht Artikel 2 Abs. 5 AVMD-Richtlinie.

Der neue § 1 Abs. 5 RStV übernimmt die Regelung des bisherigen § 1 Abs. 3 Satz 3 RStV und bestimmt, dass der RStV und die landesrechtlichen Vorschriften nicht gelten, wenn das Programm eines Fernsehveranstalters ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt ist und in den Mitgliedstaaten nicht mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten empfangen werden kann. Diese Regelung entspricht Artikel 2 Abs. 6 AVMD-Richtlinie.

Zu Nummer 2

Artikel 2 Nr. 2 streicht in § 58 Abs. 3 RStV den Verweis auf § 1 Abs. 3 RStV. § 58 Abs. 3 RStV regelt lediglich die inhaltlichen Voraussetzungen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf. Die formalen Voraussetzungen, u. a. die Rechtshoheit, werden im TMG geregelt. Um dieser Systematik gerecht zu werden, ist der Verweis auf die Rechtshoheitsvorschrift in § 1 Abs. 3 RStV ersatzlos zu streichen.

III.

Begründung zu Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der ZDF-Staatsvertrag und der Rundfunkstaatsvertrag behalten durch den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 3 eine gesonderte Kündigung der Staatsverträge nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrags zum 1. Januar 2016. Satz 2 ordnet an, dass der 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. ZDF-Staatsvertrag und Rundfunkstaatsvertrag behalten dann in den bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die durch den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Staatsverträge nach Artikeln 1 und 2 in den nunmehr gültigen Fassungen bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.